

22. 6. 1960

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom
betreffend allgemeine Bestimmungen und das
Verfahren für die von den Abgabenbehörden
des Bundes verwalteten Abgaben (Bundes-
abgabenordnung — BAO).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Anwendungsbereich des Gesetzes.

§ 1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes
gelten

- a) für die bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der im § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, vorgesehenen Verwaltungsabgaben), für Zölle und sonstige Eingangsabgaben jedoch nur insoweit, als in den zollgesetzlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist;
- b) für die bundesrechtlich geregelten Beiträge an öffentliche Fonds oder an Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die nicht Gebietskörperschaften sind,
soweit diese Abgaben und Beiträge durch Abgabenbehörden des Bundes (§ 49 Abs. 1) zu erheben sind.

§ 2. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden sinngemäß Anwendung auf das Verfahren der Abgabenbehörden des Bundes (§ 49 Abs. 1)

- a) über Zuerkennung und Rückforderung von Abgabenvergütungen und von bundesrechtlich geregelten Beihilfen aller Art, für diese jedoch nur insoweit, als die Beihilfengesetze keine andere Regelung vorsehen;
- b) soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften über das Tabak-, Branntwein- und Salzmonopol behördliche Aufgaben besorgen und in diesen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist.

§ 3. (1) Abgaben im Sinne dieses Bundesgesetzes sind, wenn nicht anderes angeordnet ist, auch die im § 1 bezeichneten Beiträge, die Rückforderungsansprüche nach § 2 lit. a und die zu den Abgaben, Beiträgen und Rückforderungsansprüchen zu erhebenden Nebenansprüche aller Art.

(2) Zu den Nebenansprüchen gehören insbesondere

- a) die Abgabenerhöhungen,
- b) der Verspätungszuschlag,
- c) die im Abgabenverfahren auflaufenden Kosten und die in diesem Verfahren festgesetzten Zwangs-, Ordnungs- und Mutwillensstrafen sowie die Kosten der Ersatzvornahme,
- d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, der Säumniszuschlag, die Mahngebühr und die Kosten (Gebühren und Auslagenersätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens,
- e) die im Zollrecht vorgesehenen Ersatzleistungen für entgangene Abgaben.

(3) Abgabenvorschriften im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Vorschriften der Bundesabgabenordnung und aller Gesetze, die jene Abgaben, Beiträge, Vergütungen, Beihilfen und Monopole, auf die dieses Bundesgesetz anzuwenden ist (§§ 1 und 2), regeln oder sichern.

(4) Die zu den Beiträgen zu erhebenden Nebenansprüche sind Einnahmen des Bundes.

1. ABSCHNITT.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Entstehung des Abgabenanspruches.

§ 4. (1) Der Abgabenanspruch entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft.

(2) Der Abgabenanspruch entsteht insbesondere

- a) bei der Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer
 1. für die Vorauszahlungen mit Beginn des Kalendervierteljahres, für das die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Abgabepflicht erst im Lauf des Kalendervierteljahres begründet wird, mit der Begründung der Abgabepflicht;
 2. für die zu veranlagende Abgabe mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Veranlagung vorgenommen wird, soweit

des Steueranpassungsgesetzes ergangene Verordnung vom 16. Dezember 1941, Deutsches RMinBl. S. 299.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes werden für ihren gesamten Anwendungsbereich aufgehoben

- a) die §§ 1 bis 10 des Bundesgesetzes vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 59, betreffend Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung;
- b) die §§ 1 bis 68 des Abgabenrechtsmittelgesetzes, BGBl. Nr. 60/1949;
- c) die §§ 1 bis 17 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87.

(3) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes werden ferner aufgehoben

- a) § 4 Abs. 1 Z. 6 Schlußsatz des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934, Deutsches RGBl. I S. 1031;
- b) § 54 Abs. 2 letzter Satz und § 58 Abs. 1 letzter Satz des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954;
- c) § 2 Z. 6 Schlußsatz sowie § 15 Abs. 3 des Gewerbesteuerergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954;
- d) § 3 Abs. 1 Z. 7 Schlußsatz des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192;
- e) die §§ 51 a bis 51 c des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, Deutsches RGBl. I S. 405;
- f) § 19 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 186, über das Tabakmonopol;
- g) § 3 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 155, betreffend die Erhöhung der Gebühren im Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren und eine Änderung des Weinsteuergesetzes;
- h) Artikel IV § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Ostmark vom 20. August 1939, Deutsches RGBl. I S. 1449; ferner das Bundesgesetz vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 111, und das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 6/1954.

§ 321. (1) Wo in gesetzlichen Vorschriften auf durch dieses Bundesgesetz aufgehobene Bestimmungen hingewiesen wird, treten an deren Stelle sinngemäß die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Die gemäß § 71 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, unberührt gebliebenen Befugnisse zur Vertretung vor Ab-

gabenbehörden beziehungsweise zur Hilfe- oder Beistandsleistung in Abgabensachen erfahren durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes keine Änderung; dies gilt auch für die im § 107 a Abs. 3 Z. 3 bis 9 der Abgabenordnung genannten Personen und Stellen.

§ 322. Das Bundesgesetz vom 26. Juni 1958, betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht, BGBl. Nr. 129, wird abgeändert wie folgt:

1. Der zweite Satz des § 77 Abs. 2 hat zu lauten: „Die Vorschriften der Bundesabgabenordnung, über die Bevollmächtigung gelten sinngemäß; § 83 Abs. 4 findet keine Anwendung.“
2. § 127 Abs. 5 wird aufgehoben.
3. § 172 hat zu lauten: „Die Einhebung, Sicherung und Einbringung der Geldstrafen und Wertersatzes obliegt den Finanzstrafbehörden erster Instanz. Hierbei gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Abgaben sinngemäß mit der Maßgabe, daß ein Sicherstellungsauftrag zur Sicherung der Geldstrafe und des Wertersatzes nach Einleitung des Strafverfahrens erlassen werden darf. Die §§ 210, 212, 217 bis 221, 224, 225, 227, 228, 230, 231, 234 bis 238, 240 und 241 der Bundesabgabenordnung finden keine Anwendung.“
4. § 186 hat zu lauten: „(1) Für die Berechnung der Fristen und für die Zustellungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung.

(2) Die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung über Zwangs- und Ordnungsstrafen gelten sinngemäß auch für das Finanzstrafverfahren, soweit dieses Bundesgesetz keine besonderen Vorschriften enthält. Zwangs- und Ordnungsstrafen fließen dem Bund zu.“

§ 323. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes — ausgenommen die §§ 175 Abs. 2 und 180 Abs. 2 — ist das Bundesministerium für Finanzen, und zwar hinsichtlich des § 117 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und hinsichtlich der §§ 82, 160, 229, 233 und 234 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut. Die Vollziehung der §§ 175 Abs. 2 und 180 Abs. 2 obliegt dem Bundesministerium für Justiz.

Schließlich sollen im Abs. 3 einzelne Bestimmungen der geltenden materiellen Abgabengesetze aufgehoben werden, die entweder in den vorliegenden Entwurf übernommen wurden oder durch diesen überholt erscheinen.

Zu § 321:

Zur Herstellung einer klaren Rechtslage soll im Abs. 1 angeordnet werden, daß die Vorschriften der neuen Bundesabgabenordnung auch überall dort anzuwenden sind, wo im geltenden Recht auf durch sie ersetzte Bestimmungen Bezug genommen wird. Dies gilt insbesondere für Verweisungen auf die Abgabenordnung und auf die bisherigen Teilregelungen österreichischen Rechtes (Zustellungsgesetz, Abgabenrechtsmittelgesetz, Abgabeneinhebungsgesetz 1951).

Wie schon zu § 84 hervorgehoben wurde, soll durch Abs. 2 außer Zweifel gestellt werden, daß durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und insbesondere durch die damit verbundene Aufhebung der Abgabenordnung eine Einschränkung der Befugnisse zur Vertretung und Hilfeleistung sowie zum Beistand in Abgabensachen der im § 71 WTBO. genannten Personen, Stellen und Körperschaften keineswegs erfolgen soll. Durch Abs. 2 soll zum Ausdruck gebracht werden, daß § 107 a AO., soweit er durch § 71 WTBO. rezipiert wurde, unberührt bleibt. An dem bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden Zustand in bezug auf die vorerwähnten Befugnisse soll sohin keine Änderung eintreten.

Zu § 322:

Einzelne — vorwiegend verfahrensrechtliche — Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes berufen sich zur Vermeidung von Wiederholungen auf Vorschriften des Abgabenverfahrens. Da einige dieser berufenen Vorschriften in der BAO. systematisch anders gereiht sind oder einen anderen Wortlaut erhalten, soll § 322 die erforderliche Klarstellung bringen. Dies soll dadurch erreicht werden, daß die betreffenden Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes jene Fassung erhalten, die erschöpfend zum Ausdruck bringt, welche Vorschriften der BAO. im Finanzstrafverfahren Anwendung finden sollen. Inhalt und Umfang der bisherigen Rezeption von Abgabenverfahrensrecht in das Finanzstrafrecht bleiben unverändert. Im einzelnen ist zu bemerken:

Die Ausschaltung des § 83 Abs. 4 BAO. im Finanzstrafverfahren ist notwendig, um Verzögerungen und Einwendungen wegen nicht entsprechender Bevollmächtigung bei der Durchführung von Strafverfahren zu vermeiden.

Durch die Novellierung des § 186 FinStrG. (siehe Z. 4), der im Abs. 2 die gleiche Regelung für Zwangs- und Ordnungsstrafen vorsieht, wird § 127 Abs. 5 des FinStrG. überflüssig.

Die vorgeschlagene Fassung des § 172 FinStrG. stimmt mit der bisher geltenden Vorschrift inhaltlich überein. Durch die Beifügung des zweiten Satzes sollen aber die Bestimmungen der BAO. von der Anwendung im Finanzstrafverfahren ausdrücklich ausgenommen werden, die im Finanzstrafgesetz besonders geregelt sind, mit dem Ziel und Zweck der Strafvollstreckung nicht im Einklang stehen oder nur für das Abgabenverfahren von Bedeutung sind.

Nach § 186 Abs. 1 FinStrG. sollen an Stelle der bisherigen Vorschriften über die Berechnung der Fristen und über die Zustellungen nunmehr die Bestimmungen der BAO. für anwendbar erklärt werden, nach Abs. 2 an Stelle der bisherigen Vorschriften über Zwangsstrafen und andere Zwangsmittel die Bestimmungen der BAO. über Zwangs- und Ordnungsstrafen treten.

Zu § 323:

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an sollen alle Abgabenverfahren, einschließlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits anhängigen Verfahren, ohne Rücksicht auf deren Stadium nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes durchgeführt werden.

Dieses Gesetz soll nicht an dem der Kundmachung folgenden Tag, sondern womöglich mit dem Beginn eines Kalenderjahres in Kraft treten. Ferner wäre es überaus zweckmäßig, wenn zwischen der Verabschiedung und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Zeitraum von etwa einem halben Jahr liegen würde, um mit Rücksicht auf den Umfang und die weitgehende Auswirkung des in diesem Gesetz geregelten Rechtsstoffes den Parteien, den berufsmäßigen Parteivertretern und den Abgabenbehörden hinreichende Gelegenheit zu geben, sich mit der neuen Rechtslage vertraut zu machen. Dieser Zeitraum bis zum Wirksamwerden dieses Gesetzes ist aber auch deshalb geboten, weil den Landesgesetzgebungen eine ausreichende Zeit zur Verfügung stehen soll, um für ihren Bereich einen den Erfordernissen der Länder entsprechenden Ersatz für die aufgehobenen Teilregelungen (Zustellungsgesetz, Abgabenrechtsmittelgesetz, Abgabeneinhebungsgesetz 1951) zu schaffen. Hierbei wäre es allerdings im Bestreben nach Rechtsvereinheitlichung wünschenswert, wenn die Landtage entsprechend den eingangs vorgeschlagenen Entschlüssen des Nationalrates und des Bundesrates die vorliegende Bundesabgaben-